

86682 GEMEINDE GENDERKINGEN

LANDKREIS DONAU-RIES

GEÄNDERT: 02.07.1991

GEÄNDERT: 02.11.1992 GEÄNDERT:

LETZM. GEÄND.; 02.11.1993 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET

"AN DER WERTACH"

AUFTR-HR.: IV 9016

MASSTAB: 1:1000

DATUM: 02.11.93

BEARBEITET:

ING.-BÜRO FIRI

ZIRGESHEIMER - STR. 43 86609 DONAUWÖRTH INGENIEURPIÜRO EIRL ZIRGE 8 43 8660 TH TELEFON 0906/6033 FAX 6036



Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB und Art. 98 und Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 (Ordnungswidrigkeiten) der Bayerischen Bauordnung - BayBO in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung, erläßt die Gemeinde Genderkingen folgende Bebauungsplansatzung über das Gebiet

'AN DER WERTACH'

§ 1 - Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet 'An der Wertach' gilt die vom Arch.-Büro EIBL, Donauwörth, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 09.04.1991, letztmals geändert am 02.11.1992, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 - Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 sind nicht zugelassen.

§ 3 - Maß der baulichen Nutzung

Die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte dürfen nicht überschritten werden.

II = E + D Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei das oberste Geschoß im Dachraum liegen muß.

0,3

Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ)

§ 4 - Bauweise

- 4.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt gemäß § 22 BauNVO, Abs. 2, die offene Bauweise.
- 4.2. Garagen einschl. der Nebengebäude mit einer Gesamtnutzfläche von max. 50 m² dürfen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

Nebengebäude und Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.



Ausnahmsweise durfen zusätzlich auf jedem Grundstuck noch ein weiteres Nebengebäude in Holzbauweise bis 20 m² Grundfläche außerhalb der Baugrenzen bei Einhaltung der in der BayBO Art. 6 festgesetzten Abstandsflächen errichtet werden. Die Wandhöhe darf max. 3,00 m (über dem höchsten, natürlichen Geländepunkt an der Garage gemessen) und die Dachneigung 24° nicht überschreiten. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

3 Für diesen Bebauungsplan gelten die Abstandsregelungen nach Art. 6 und 7 BayBO.

§ 5 - Gestaltung der Gebäude

- 5.1. Bei Haupt- und Nebengebäuden sind nur Satteldächer zugelassen.
- 5.2. Firstrichtung Die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung für Haupt- und Nebengebäude ist bindend einzuhalten. Nebenfirstrichtungen sind zugelassen.
- 5.3. Dachneigung: 46°-52°
 Alle an einem Gebäude vorkommenden Dachflächen müssen dieselbe Dachneigung haben. Garagendächer müssen die Dachneigung des Hauptgebäudes erhalten.
- 5.4. Dacheindeckung
 Als Dacheindeckung bei Haupt- und Nebengebäuden sind nur
 naturrote Ziegel und Betondachsteine zugelassen. Nicht zugelassen sind Schindel-, Schiefer- und Asbestzementeindeckungen.
- 5.5. Dachaufbauten (Gauben)
 Dachgauben sind bei allen Dachneigungen zugelassen. Die Gesamtlänge einer Gaube oder die Summe der Längen von Einzelgauben dürfen 1/3 der Hauptdachlänge nicht überschreiten.
 Einzellänge einer Einzelgaube jedoch nicht mehr als 3,0 m. Die Gaubenhöhe darf das Maß von 1,30 m gerechnet von Hauptdach bis Gaubentraufe nicht überschreiten.
 Die Eindeckung hat mit demselben Material wie beim Hauptdach zu erfolgen.

5.6. Kniestöcke, Dachüberstände, Traufhöhen
Das Maß der Kniestockhöhe wird in direkter Abhängigkeit von
Dachneigung und Dachüberstand festgesetzt.
Als Dachüberstand ist an der Traufe das Maß von max. 0,50 m
und am Ortgang das Maß von max. 0,30 m zugelassen.
Die Unterkante der Dachrinne darf jedoch höchstens 0,10 m über
der Oberkante-Rohdecke (Decke über EG) liegen. Die Traufhöhe
darf max. 3,45 m nicht überschreiten. Gemessen wird von OK natürlichem Gelände bis UK Dachrinne.

Bei Garagen darf die Wandhöhe von 3,00 m nicht überschri werden.

Bei beidseitigem Grenzanbau von Garagen sind die gleichen Traufhöhen, Dachneigungen und Dachdeckungen einzuhalten. Der nachfolgende Bauherr hat sich nach der bereits genehmigten Garage zu richten.

en

5.7. Sockelhöhe
Die Sockelhöhe (= OKF-EG-Fußboden) darf max. 0,60 m über OK
anliegender Fahrbahn liegen.

5.8. Fassadengestaltung
Die gesamten Außenwände von Haupt- und Nebengebäuden sind mit
hellem Putz auszustatten. Farbige Fassadenanstriche dürfen nur
in hellen Farbtönen ausgeführt werden. Anstriche und Baustoffe
in grellen oder glänzenden Oberflächen (z. B. Glasbausteine)
sind nicht zugelassen. Farbige Betonung der Sockelbereiche ist
unzulässig.

§ 6 Grundstücksgestaltung, Einfriedung und Einfahrten

- 6.1. Grundstücksgestaltung Die natürliche Gelandeoberfläche darf durch Abtragungen und Aufschüttungen nicht wesentlich verändert werden.
- 6.2. Einfriedungen und Einfahrten
 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien als Holzzaune mit senkrechter Lattung auszuführen. Eine Behandlung des Holzwerkes mit lasierenden Holzschutzmitteln ist zulassig. Deckende Anstriche sind unzulassig.
- 6.3. Als Sicherung gegen den Fahrbahn- und Gehwegrand sind Sockel aus lagerhaftem Naturstein oder Beton zugelassen.

- 6.4. OK-Zaunsockel darf hochstens 0,25 m und OK-Zaun (auch Hecken) einschl. Sockel hochstens 1,10 m über OK-Fahrbahnrand, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, liegen. Riegel, Pfosten und Befestigungsmittel dürfen straßenseitig nicht vorstehen.
- 6.5. Die im Bebauungsplan vor den Garagen ausgewiesenen Stellplatze für Kraftfahrzeuge sowie Zufahrten zu Garagen mussen gegen die Straße hin offen gehalten werden.

 Absperrungen durch Ketten, Schranken, Tore und dgl. sind unzulässig. Tür- und evtl. Torpfeiler durfen das Maß von 0,50 m in keiner Richtung überschreiten.

 Soweit Mülltonnen im Zaunbereich zur Aufstellung kommen sollen, sind diese in Fertigteilboxen unterzubringen und in die Einfriedungsgestaltung zu integrieren.

§ 7 - Pflanzungen, Pflanzgebote für öffentliche Grünflächen und private Ortseingrünung

- 7.1. Entlang der westlichen und sudlichen Baugebietsgrenze ist eine öffentliche, 3,0 m breite, Ortsrandeingrunung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und Baumen wie Salweiden, Feldahorn, Hasel, Faulbaum, Schneeball, Ligustern, Hartriegel und dgl. sowie vereinzelt mit Einzelbaumen wie Linden, Eschen, Traubenkirschen und dgl. oder mit jeder Art von Obstbaumen und Beerenstrauchern herzustellen.
- 7.2. In den Erschließungsstraßen sind öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün lt. Eintragung im Bebauungsplan ausgewiesen. (Pflanzgebote) Die Bepflanzung ist durch die Gemeinde Genderkingen gemaß § 8 Abs. 8.1. vorzunehmen.

 Vor Pflanzung ist Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehorde herbeizuführen.

§ 8 - Wasserrechtliche Festsetzungen

Das Baugebiet 'An der Wertach' liegt in der weiteren Schutzzone der Fassung Schönfelder Hof. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

Die Entwässerungsanlagen einschl. der Kevisionsschachte und Hausanschlusse sind so auszubilden, daß die Dichtheit der Kanæle vor In betriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft werden kann.

Hinweis

Die Straßen sind nach RISTWAG auszubauen. Für die Heizung der Gebaude ist vorrangig Erdgas zu verwenden.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizol) gelten die verschärften Bedingungen der VAwSF.

Der Zweckverband WFW ist rechtzeitig in die Planung der Abwasseranlagen mit einzubeziehen.

§ 9 - Immissionen

- 9.1. Das Baugebiet liegt am Ortsrand von Genderkingen. Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie landwirtschaftlich genutzten Felder ist mit Immissionen zu rechnen.
- 9.2. Von der ca. 1,5 km westlich des Baugebietes endenden Start- und Landebahn des Flugplatzes Donauwörth ist zu unterschiedlichen Zeiten mit Fluglarm zu rechnen.

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates vom 06.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht am 03.04.1990

Burgerbeteiligung gem. § 3, Abs. I BauGB am 05.03.1991 und vom 03.06.1992 bis 08.07.1992

Der Entwurf des Bebauungplanes i. d. F. vom 09.04.1991, letztmals geandert am 02.11.1993, wurde mit Begründung gemaß § 3 Abs. 2 BauGB von 04.01.1993 bis 08.02.1993 offentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat Genderkingen hat mit Beschluß vom .09.02.1993 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Erneute öffentl. Auslegung nach Überarbeitung gem. Schreiben des LRA vom 20.07.1993 (SG 40-300) vom 18.01.1994 bis einschl. 21.02.1994 (Änderungsbeschluß v. 08.03.1994).

Dem Landratsamt Donau-Ries gemaß § 11 Abs. 3 BauGB, angezeigt mit Schreiben

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom N.27.94 Nr.5640-428 dem Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB zugestimmt.

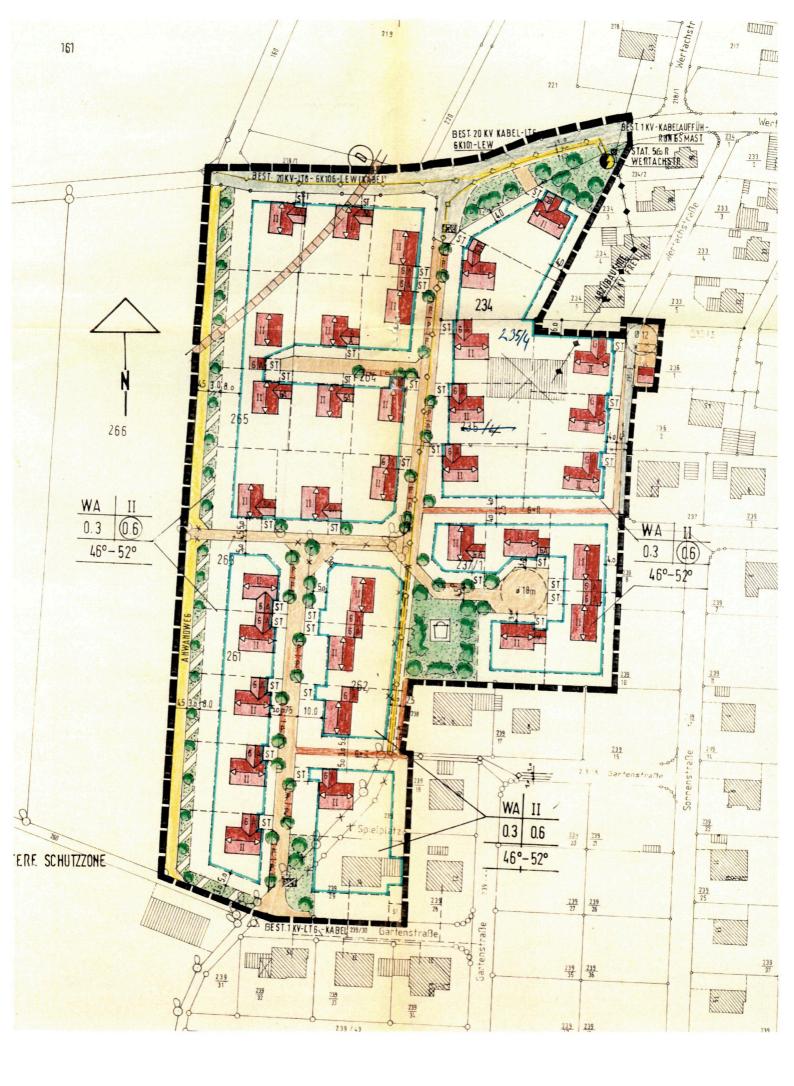
Landrat Donauworth, den 12-07-94

Das Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Satz 1 BauGB am 26.08.1994. ortsüblich durch Anschl.Amtst. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Genderkingen, den 29.08.1994.

1. Burgermeister





FESTSETZUNGEN

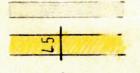
110.01

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZE MASSZAHL







VERKEHRSBERUHIGT - ANFANG VERKEHRSBERUHIGT - ENDE

GEH-UND RADWEG

BEST. ÖFFENTL VERKEHRSFLÄCHEN

LANDWIRTSCHAFTL. VERKEHRSFLÄCHE (ANWANDWEG)

FIRSTRICHTUNG -BINDEND

NUTZUNGSSCHABLONE:

WA

II=E+D

0.3

46° - 57°

ALLGEM. WOHN GEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWEI VOLLGESCHOSSE WOBEI DAS Z.GESCH.)

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSS FLÄCHENZ AHL ZUGEL DACHNEIGUNGEN



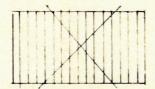




ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT

ÖFFENTL GRÜNFL (ORTSRANDEINGRÜNUNG)

KINDERSPIELPLATZ



ZUM ABBRUCH VORGESEHENES GEBÄUDE

HINWEISE UND NACHR. ÜBERNAHMEN

*8 ×8 ×

BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

AUFZULASSENDE GRÜNDSTÜCKSGRENZEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

235

FLURSTÜCKSHUMMERH



BEST. HAUPTGEBÄUDE



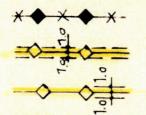
BEST. NEBENGEBÄUDE



VORGESCHLAGENE NEUBAUTEN



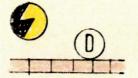
STANDORT VORSCHLAG FÜR PKW-GARAGEN MIT STELLPLATZ



ABZUBAUENDE 1 KV-FREILEITUNG-LEW

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (LEW-KABEL)

BESTEHENDE 20 - KV - KABELLE TUNGEN - LEW (MIT SCHUTZSTREIFEN)



BEST. TRAFOSTAT. NR. 560 R -LEW

UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN



WEITERE SCHUTZZONE -ZWECKVERBAND, WASSERVER-SORGUNG FRÄNKISCHER WIRTSCHAFTSRAUM''



ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE MIT ÖFFENTL. GRÜNFL. (STRASSEN-BEGLEITGRÜN UND LÄNGSPARKPLÄTZEN)

